

URLAUBSGESUCH SCHÜLER*INNEN

Gemäss «Urlaubsregelung Schule Windisch»

Urlaubsgesuche sind in jedem Fall über die Klassenlehrperson einzureichen.

Betrifft: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- 1) Halbtage(e) §381. Schulgesetz, §16 VO Volksschule KLP
- 2) Urlaub (bis max. 5 Wochentage) SL
- 3) Längerer Urlaub (ab 5 Wochentage) SLK

Schülerin/Schüler		
Name: _____	Vorname: _____	Klasse: _____
Lehrperson: _____		Schulhaus: _____
Geschwister 1		
Name: _____	Vorname: _____	Klasse: _____
Lehrperson: _____		Schulhaus: _____
Geschwister 2		
Name: _____	Vorname: _____	Klasse: _____
Lehrperson: _____		Schulhaus: _____
Datum Urlaub		
Urlaub von: _____ (erster Ferientag)	Urlaub bis: _____ (letzter Ferientag)	Anzahl: _____ Halbtage
Grund: _____		

Ort/Datum: _____		Unterschrift: _____ (Erziehungsberechtigte/r)

1) Entscheid KLP	<input type="checkbox"/> bewilligt	<input type="checkbox"/> abgelehnt
2) Antrag KLP / 3) Antrag SL	<input type="checkbox"/> bewilligen	<input type="checkbox"/> ablehnen
2) Entscheid SL / 3) Entscheid SLK	<input type="checkbox"/> bewilligt	<input type="checkbox"/> abgelehnt
Begründung:		

Datum/Unterschrift: _____
(KLP, SL, SLK)

Es werden nur termingerecht, vollständig und hinreichend begründete Gesuche behandelt.

Grundsätze

- Urlaubsgesuche sind rechtzeitig (7 Tage bei Entscheid KLP, 14 Tage bei SL Entscheiden, 30 Tage bei SLK Entscheiden), mit Stellungnahme der KLP bei der zuständigen SL schriftlich einzureichen.
- Die Urlaube werden in der Urlaubskontrolle (LehrerOffice) mit Grund und Dauer eingetragen.
- Bei durch die SL oder SLK nicht gewährten Urlauben ist die SLK resp. der Schulrat des Bezirks Rekursinstanz. Entsprechende schriftliche Rekurse müssen innert 5 Tagen nach Erhalt des Entscheides im Besitz der SLK resp. innert 30 Tagen beim Schulrat des Bezirks sein.
- Bei Urlauben liegt die Verantwortung für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffs bei den Kindern bzw. deren Eltern.

1.1 Urlaube von ½ Tag pro Schulquartal

Die KLP ist berechtigt, auf Antrag der Eltern diese Urlaube zu gewähren. Ausgenommen sind Schulanlässe und Prüfungstage. Die Halbtage können auch zusammengefasst werden. (§ 38.1 Schulgesetz, § 16 VO Volksschule)

1.2 Urlaube bis max. 5 Wochentage

Die SL kann auf begründetes Gesuch hin und mit Stellungnahme der KLP solche Urlaube im Ausnahmefall bewilligen.

1.3 Längere Urlaube

Die SLK kann auf begründetes Gesuch der Eltern hin, mit Stellungnahme der KLP und der zuständigen SL, solche Urlaube als Ausnahme bewilligen. Es müssen wichtige Gründe vorliegen.

2. DISPENSATIONEN

Über länger dauernde (max. 1 Schuljahr), teilweise oder gänzliche Dispensationen von Pflicht- und Wahlpflichtfächern entscheidet die SLK auf Antrag der zuständigen SL. Bei Dispensationen ist ein schriftlicher Antrag der Eltern erforderlich. Es ist eine individuelle Lernvereinbarung mit der Schule auszuarbeiten (Sportdispens).

Schüler, deren Eltern als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden auf schriftliches Gesuch der Inhaber der elterlichen Sorge durch die KLP vom Unterricht dispensiert. Die Klassenlehrperson ist darüber mindestens 3 Wochen vorher zu informieren.

Gem. §14 [SAR 421.313 - Verordnung über die Volksschule](#)

Diese Regelung tritt mit Beschluss der Schulleitungskonferenz vom 9. September 2021 per 1. Oktober 2021 in Kraft.